



Protokollauszug vom

08.05.2019

Departement Schule und Sport / Zentrale Dienste, Schulbauten:

Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 195 000 Franken zu Lasten Globalkredit für die Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Tragsicherheit des Klassentraktes Schulhaus Wallrüti, Oberwinterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.19.308-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Bericht zur statischen Überprüfung der bestehenden Bauten auf dem Schulhausareal Wallrüti in Oberwinterthur durch das Ingenieurbüro Bärtschi Partner, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aufwendungen für die Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Tragsicherheit des Klassentraktes Schulhaus Wallrüti, Oberwinterthur im Betrag von 195 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Volksschule, Kostenstelle 205 111, Konto 314 400, freigegeben.
3. Die Produktegruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
4. Die beiliegende Medienmitteilung wird genehmigt.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Baupolizeiamt, Energie und Technik, Amt für Städtebau, Bau; Departement Schule und Sport, Zentraler Dienst, Abteilung Schulbauten; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Neubau des geplanten Klassentraktes für das Schulhaus Wallrüti kann Anfangs 2022 (vorbehältlich der Zustimmung durch das Volk) bezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bestehende Klassentrakt in Betrieb. Der schlechte bauliche Zustand erforderte die Untersuchung der Tragsicherheit. Die Beurteilung der Bausubstanz wurde durch das Ingenieurbüro Bärtschi Partner durchgeführt. Die statische Überprüfung verlangt Massnahmen zur Verbesserung der Tragsicherheit. Dies betrifft die Erdbebensicherheit und den Brandschutz.

2. Erkenntnisse

Der Bericht des Ingenieurbüros Bärtschi Partner zeigt die folgenden Erkenntnisse:

- Die zulässige Nutzlast auf den Geschossdecken des Klassentrakts kann nicht abschliessend bestimmt werden, da die heutigen Tragwerksnormen diesen Anwendungsbereich als unzulässig einstufen und nicht abdecken. Wir empfehlen, vorläufig von einer zulässigen Nutzlast von 1.50 kN/m^2 (150 kg/m^2) auszugehen. Möglich wäre die zulässige Nutzlast anhand eines Traglastversuchs zu bestimmen.
- Die Stützen des Klassentraktes erfüllen alle Nachweise der Tragsicherheit.
- Die zulässige Nutzlast auf den Geschossdecken von Singsaal- und Turnhallentrakt beträgt 2.00 kN/m^2 (200 kg/m^2).
- Erdbebensicherheit: Die Schnittgrössen aus Erdbebeneinwirkung sind deutlich geringer als diejenigen aus Vertikallasten und Wind. Nach Norm SIA 269/8 darf auf Erdbebenertüchtigungsmassnahmen an der Haupttragstruktur verzichtet werden. Allerdings sind im Erdbebenfall grosse Verformungen und damit grosse Schäden an sekundären Bauteilen (Fenster-scheiben, Fassadenelementen, sekundären Mauerwerkswänden) zu erwarten, welche ebenfalls zu Personenschäden führen könnten.
- Derzeit haben die festgestellten Korrosionsschäden noch keinen massgeblichen Einfluss auf die Tragsicherheit der Haupttragstruktur. Dies bleibt bei unveränderten Randbedingungen für die nächsten 10 Jahre so.
- Nach den aktuell gültigen VKF-Brandschutzvorschriften gelten für den Klassentrakt Brandschutzanforderungen REI60 (ohne Löschanlage). Der Feuerwiderstand der bestehenden Tragstruktur wird auf der Grundlage von Erfahrungswerten auf deutlich unter 30 Minuten geschätzt. Massgebend dafür wird das Versagen der Betondecke (Prelam-Elemente). Der bauliche Brandschutz entspricht damit bei weitem nicht den gültigen Vorschriften. Nach Rücksprache mit der Feuerpolizei der Stadt Winterthur besteht seitens Behörde keine Handhabe,

Massnahmen zu fordern. Allerdings wird seitens Feuerpolizei auf die Eigenverantwortung der Eigentümerin hingewiesen.

3. Massnahmen

Die folgenden Massnahmen müssen umgesetzt werden, damit ein sicherer Schulbetrieb weiterhin gewährleistet werden kann:

- Brandschutz: Im Rahmen der Eigenverantwortung als Eigentümerin wird mit dem Einbau einer Brandmeldeanlage die Personensicherheit erhöht.
- Erdbebensicherheit: Die Mauerwerkswände im Klassentrakt (prioritär im Bereich der Treppenhäuser) werden gegen seitliches Umfallen bei Erdbeben gesichert.
- Das Monitoring-Intervall von 1 Jahr kann auf fünf Jahre angehoben werden. Falls die Nutzungsdauer im Jahr 2023 endet, kann auf ein weiteres Monitoring verzichtet werden.
- Die Nutzung im Klassentrakt ist an die zulässigen Nutzlasten anzupassen:
 - Der normale Schulbetrieb im bisherigen Rahmen darf fortgesetzt werden mit nachstehenden Einschränkungen.
 - Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass sich pro Schulzimmer (inkl. zugehörigem Vorbereitungsraum, wo vorhanden) niemals mehr als 50 Personen im Raum befinden.
 - Gegenstände von mehr als 50 kg Gewicht sowie Möbel dürfen nicht ohne vorgängige Genehmigung eines Bauingenieurs in die Schulzimmer gebracht werden.
 - Gegenstände von mehr als 50 kg Gewicht sowie Möbel dürfen nicht ohne vorgängige Genehmigung eines Bauingenieurs innerhalb der Schulzimmer verschoben werden. Davon ausgenommen sind Schüler-Pulte.
 - Im Zuge einer Begehung mit dem Hauswart am 24.10.2018 wurde festgestellt, dass sich in gewissen Schulzimmern leere oder fast leere Schränke, welche teilweise als Trennwand dienen, an statisch ungünstigen Stellen stehen. Diese Schränke dürfen dort stehen bleiben, falls die Schränke geleert und abgeschlossen werden, wobei der Hauswart die Schlüssel einzieht.
 - Im Zuge einer Begehung mit dem Hauswart am 24.10.2018 waren im Schulzimmer 9 (Klassentrakt B, 2. OG links) deutlich höhere Lasten als in den anderen Zimmern infolge zahlreicher Bücher festgestellt worden. Bis zur Besichtigung vom 14.12.2018 wurde ein Teil der Überlast entfernt. Zwischenzeitlich wurde die ganze Überlast entfernt, so dass der empfohlene Traglastversuch nicht durchgeführt werden muss.

4. Kostenzusammenstellung

Projektierung und Ausführung

Kostenvoranschlag \pm 25 %, inkl. MWST

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	0.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	148'000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	0.00
BKP 5 Baunebenkosten*	Fr.	18'000.00
BKP 6 Reserve für Unvorhergesehenes (10 % von BKP 1-5,+9)	Fr.	19'000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	0.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	Fr.	185'000.00
Reserve Stadtrat Umbau 5.4 %** von BKP 1-9		10'000.00
Zu bewilligender Baukredit	Fr.	195'000.00

* inkl. BKP 558 Bauherrneigenleistungen von Fr. 18'000.-
(gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 19.12.07)

** Entgegen § 61 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt kann eine Kürzung der Reserven von 10 % auf 5 % aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes und der damit verbundenen Kostengenauigkeit vertreten werden.

5. Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Infolge von bestehenden Baumängeln müssen am bestehenden Gebäude zwingend und umgehend Sicherungsmassnahmen zur Schadensvermeidung getroffen werden. Mit dem vorlie-

genden Projekt wird gemäss Überprüfung der Tragsicherheit durch das Ingenieurbüro Bärtschi Partner die Nutzungsdauer um weitere 5 - 8 Jahre verlängert. Mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen wird die Substanz und die Gebrauchsfähigkeit des Klassentraktes des Schulhauses Wallrüti erhalten.

Ein örtlich, sachlich oder zeitlich erheblicher Entscheidungsspielraum besteht somit nicht.

Belastung der Erfolgsrechnung:

Da es sich im vorliegenden Fall um reine Werterhaltungsmassnahmen handelt, sind die Ausgaben der Erfolgsrechnung zu belasten.

Anerkennung als exogener Faktor:

Gestützt auf § 15 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31.10.2005 und die zugehörige Vollzugsverordnung entscheidet der Stadtrat mit der Gebundeneerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die PG Volksschule deshalb berechtigt, maximal den gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

6. Termine

Die Planungsarbeiten sind bereits in Vorbereitung. Unmittelbar nach Kreditgenehmigung werden die Submissionen vorbereitet. Die Ausführung der Arbeiten sind in den Sommerferien 2019 vorgesehen.

7. Kommunikation

Der SR informiert den GGR und die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über die Bewilligung nicht budgetierter gebundener Ausgaben über 200 000 Franken (§ 58 Abs. 1 lit. b Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Obwohl die Differenz zwischen Budget und Antrag 195 000 Franken beträgt, wird der GGR und die Öffentlichkeit, aufgrund des öffentlichen Interesses mit einer Medienmitteilung informiert.

8. Fachmitberichte

- Departement Bau
- Finanzamt

Beilagen:

- Bericht zur Tragsicherheit des Ingenieurbüros Bärtschi Partner vom 19.12.2019 (nicht öffentlich)
- Kostenzusammenstellung vom Departement Bau, Amt für Städtebau vom 28.02.2019 (nicht öffentlich)
- Entwurf Medienmitteilung